

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 27 (1935)
Heft: 4

Artikel: Der Abbau der Arbeitslosenversicherung
Autor: Meister, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heit der Argumentation offenbaren. Andere Argumente aber erscheinen leider geradezu als demagogischer Natur. Es sei erinnert an die bewegten Worte der Botschaft über « soziale Ungerechtigkeit » und « Rechtsgleichheit ». « Soziale Ungerechtigkeit » prophezeit die Botschaft z. B. im Verhältnis der Löhne in der Exportindustrie einerseits und der Binnenwirtschaft andererseits, währenddem ihr zur Aufrechterhaltung der « Rechtsgleichheit » wiederum eine Ausdehnung des Preisschutzes auch auf die kapitalistischen Monopolpreise der Kartelle und Trusts nötig erscheint. Es lohnt sich nun wirklich nicht, über diese « Argumente » viel Worte zu verlieren. Sie entspringen letzten Endes einer Gesinnung, welche die einheitliche Herabdrückung des gesamtschweizerischen Lohnniveaus auf chinesische Verhältnisse, nebst Aufrechterhaltung kapitalistischen Ueberprofits konsequenterweise als « soziale Gleichheit » betrachten und aus Gründen der « Rechtsgleichheit » das gleiche Steuerquantum für jedermann verlangen müsste. Demgegenüber steht glücklicherweise heute die unverbrüchliche Idee der Solidarität aller Volksgenossen, die aus dem Ertrag eigener Arbeit ihr Leben fristen und am Gedanken wahrer sozialer Gerechtigkeit orientiert, dieses Arbeitsinteresse eines Tages durchsetzen werden. Die Botschaft, die zweifellos ein äusserst geistreiches Erzeugnis ist, dürfte dann als einer der vielen, am Weg dorthin überwundenen Nebelschwaden in Erinnerung stehen — wenn sie bis dann nicht längst vergessen ist.

Der Abbau der Arbeitslosenversicherung.

Von M. Meister.

Die Bestrebungen der Einführung einer Arbeitslosenversicherung gehen auf Jahrzehnte zurück. Noch vor wenigen Jahren stellten sich die Arbeitgeber auf den Standpunkt, dass es weder Sache des Staates noch der Unternehmer sein könne, für die Arbeitslosen zu sorgen. Die Unternehmer hatten es stets abgelehnt, Beiträge zugunsten einer Arbeitslosenfürsorge oder gar für eine Arbeitslosenversicherung zu leisten. Auch der Staat überliess bis vor wenigen Jahren die Arbeitslosenfürsorge in der Hauptsache den Gewerkschaften, die sich bereits schon frühzeitig mit dieser Frage beschäftigten.

Erst in der Nachkriegszeit ist unter dem Drucke der Gewerkschaften und der stetig steigenden Zahl der Arbeitslosen eine Aenderung eingetreten. Das heutige Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen ist, wie schon aus dem Namen hervorgeht, ein Subventionsgesetz. Es enthält weiter keine Bestimmungen, als Vorschriften darüber, unter welchen Bedingungen die Kassen die Unterstützungen aus-

bezahlen dürfen, wenn sie ein Anrecht auf Subvention erheben wollen. Das Taggeld für bezugsberechtigte Arbeitslose mit Unterstützungspflicht darf 60 Prozent und für Ledige ohne Unterstützungspflicht 50 Prozent des ausfallenden normalen Verdienstes nicht übersteigen. Der Bundesbeitrag ist für die Gewerkschaftskassen auf 30 und für die öffentlichen und paritätischen Kassen auf 40 Prozent der statutengemäss ausbezahlten Taggelder festgesetzt. Der Bundesbeitrag kann an die Bedingung geknüpft werden, dass Kantone und Gemeinden ebenfalls Beiträge gewähren. Für die Teilarbeitslosigkeit wurden besondere Bestimmungen aufgestellt. Die Dauer der Bezugsberechtigung innerhalb eines Jahres sollte nach dem Gesetz normalerweise 90 Tage nicht überschreiten. Durch Beschluss kann jedoch der Bundesrat in Zeiten andauernder Krise eine längere Bezugsdauer und eine Erhöhung des Bundesbeitrages bewilligen.

Dem Gesetz folgten in kurzen Intervallen eine Reihe von Verordnungen über dessen Vollzug. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass zu diesen Bestimmungen des Bundes noch die verschiedenartigsten Bestimmungen der Kantone, ja sogar der Gemeinden hinzukommen. Dieses bunte und immer wieder wechselnde Bild von Gesetzen und Verordnungen erschwert und verteuert die Administration der Kassen ungemein.

Durch den grossen Umfang und die lange Dauer der Krise wurden namentlich vom Jahre 1930 an an die Kassen ausserordentliche Anforderungen gestellt. In einzelnen Krisenberufen musste die Bezugsdauer von 90 auf 120, dann auf 150, 180, ja in der Uhrenindustrie sogar auf 210 Tage ausgedehnt werden. Trotz dieser Verlängerung der Bezugsdauer blieben in den Krisenbetrieben die Arbeitslosen im Jahr oft über 150 Tage ohne Arbeit und ohne jegliche Unterstützung. Dieser Umstand zwang zu einer neuen Lösung.

Diese neue Lösung glaubte man in der Krisenhilfe gefunden zu haben. Diese wurde vorerst im Februar 1932 für Arbeitslose in der Uhrenindustrie angewendet. Die Kantone wurden ermächtigt, die Krisenhilfe einzuführen. Der Bundesbeschluss sah vor, dass die Krisenunterstützung nur an Arbeitslose, die sich in bedrängter Lage befinden, ausgerichtet werden darf. Die Unterstützungsansätze wurden im allgemeinen niedriger angesetzt als in der Arbeitslosenversicherung und sollten höchstens für die Dauer von 150 Tagen ausgerichtet werden. In der Regel haben auf eine Krisenunterstützung nur diejenigen Arbeitslosen Anspruch, welche als Mitglieder einer vom Bunde anerkannten Arbeitslosenversicherung angehören und welche die statutarischen Leistungen dieser Kasse voll bezogen haben. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungskassen sollten mindestens 90 Taggelder umfassen.

Bereits im Mai des gleichen Jahres musste die Krisenunterstützung auch auf die Arbeitslosen der Maschinen- und Metall-

industrie sowie auf die Textilindustrie ausgedehnt werden. Bei dieser Gelegenheit wurden durch Einführung einer neuen Klasse IV die Unterstützungsansätze (unterste Kategorie) reduziert. Der neue Artikel lautet:

« Die Krisenunterstützung darf werktäglich je nach der Zahl der mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

In Gemeinden der	Für den allein- stehenden Arbeitslosen	Für den Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt mit					
		1	2	3	4	5	6
I. Kategorie	3.60	5.40	6.30	6.75	7.20	7.65	8.10
II. »	3.15	4.50	5.40	5.85	6.30	6.75	7.20
III. »	2.70	4.—	4.80	5.20	5.60	6.—	6.40
IV. »	2.20	3.50	4.20	4.60	5.—	5.40	5.80

Für weitere, im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. —.45, in Kategorie III und IV je Fr. —.40 mehr.»

Durch Bundesbeschluss vom 13. April 1933 wurden die Kantone ermächtigt, die Krisenunterstützung auszudehnen auf alle Industrien und Berufe, die unter langandauernder, einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer in Mitleidenschaft ziehenden Krise leiden. Auch bei dieser Gelegenheit wurden die Ausführungsbestimmungen erneut v e r s c h ä r f t.

Am 23. Oktober 1933 wurde die neue Verordnung C über die Krisenunterstützung für Arbeitslose herausgegeben. Diese sah wiederum einen w e i t e r e n A b b a u der Bezüge vor für die Ledigen und für den unterstützungspflichtigen Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt mit Angehörigen lebt. Nach dieser Verordnung wurde die Unterstützung wie folgt geregelt:

In Gemeinden der	Für den allein- stehenden Arbeitslosen	Für den unterstützungspflichtigen Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit		
		1	2	3
I. Kategorie	3.60	5.40	6.30	6.75
II. »	3.15	4.50	5.40	5.85
III. »	2.70	4.—	4.80	5.20
IV. »	2.20	3.50	4.20	4.60

Für weitere im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. —.45, in Kategorie III und IV je Fr. —.40 mehr.

Für Arbeitslose, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen und die das 22. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, darf die Krisenunterstützung werktäglich weder 50 Prozent des ausfallenden normalen Verdienstes noch die nachstehenden Ansätze übersteigen:

a) Sofern sie allein leben:

In der Gemeinde der

I. Kategorie	Fr. 3.—
II. »	» 2.65
III. »	» 2.30
IV. »	» 1.90

b) Sofern sie in Familiengemeinschaft leben oder zu leben Gelegenheit haben:

In der Gemeinde der

I. Kategorie	Fr. 1.80
II. »	» 1.60
III. »	» 1.40
IV. »	» 1.10

Unter dem Vorbehalt weitergehender Einschränkungen wird den Kantonen die Befugnis eingeräumt, Jugendliche unter 22 Jahren, welche bisher keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt haben, vom Bezug der Krisenunterstützung auszuschliessen, sofern sie sich im laufenden Kalenderjahr noch nicht über eine angemessene Anzahl Arbeitstage auszuweisen vermögen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Krisenunterstützung, die heute noch nicht in allen Kantonen eingeführt ist, wurde gleichzeitig ein starker und leider auch erfolgreicher Druck auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherungskassen, vor allem durch die Kantonsregierungen, ausgeübt. Bereits die Verordnung III vom 26. September 1932 brachte verschärfte Bestimmungen in bezug auf die Bezugsberechtigung.

Am 27. Februar 1934 wurde die Verordnung IV zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung herausgegeben. Diese brachte für die Arbeitslosen einschneidende Verschlechterungen. So wurde allgemein die dreitägige Karenzfrist in dem Sinne neu interpretiert, dass die Bezugsberechtigung erst mit dem vierten kontrollierten Tag der Arbeitslosigkeit einsetzen kann. Die Strafbestimmungen wurden verschärft. Wer wegen leichtem Verschulden arbeitslos geworden ist, oder wer eine « angemessene » Arbeitsgelegenheit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet, wird für mindestens vier, bei schwerem Verschulden für mindestens 12 Wochen vom Bezuge der Unterstützung ausgeschlossen. Ein Tagesverdienst von mehr als 16 Fr. fällt für die Bemessung des Taggeldes der Unterstützung ausser Betracht. Die Bundessubvention zugunsten der Kassen wurden um 2 % reduziert. Die Kassen haben bei der Unterstützungsbemessung zu unterscheiden zwischen Alleinstehenden unter und über 22 Jahren sowie zwischen Versicherten, die gegenüber einer oder mehreren Personen unterstützungspflichtig sind. Für eine jede dieser Personenkategorien ist eine besondere Grenze gezogen, bis zu welcher der ausfallende Tagesverdienst mit 50 bzw. 60 Prozent entschädigt werden darf; soweit der Lohn diese festen Ansätze übersteigt, kann das Betreffnis noch mit 30 Prozent entschädigt werden. Die Verdienstgrenzen, bis zu welchen eine Kürzung des bisher geltenden prozentualen Unterstützungsansatzes nicht erfolgt, d. h. bis zu welchen 50 bzw. 60 Prozent als Entschädigung entrichtet werden dürfen, liegen

- a) für Alleinstehende unter 22 Jahren bei Fr. 8.—
- b) für Alleinstehende über 22 Jahren bei » 10.—
- c) für Kassenmitglieder mit Unterstützungspflicht gegenüber einer Person bei » 12.—
- d) für Kassenmitglieder mit Unterstützungspflicht gegenüber mehreren Personen bei » 16.—

Demnach kann also ein Alleinstehender unter 22 Jahren, der einen normalen Tagesverdienst von Fr. 10.— aufweist, für den Betrag von Fr. 8.— mit 50 Prozent, also mit Fr. 4.—, entschädigt werden, während er für den restlichen Lohn von Fr. 2.— nur noch 30 Prozent, also 60 Cts., erhält, was eine tägliche Unterstützung von maximal Fr. 4.60 ergibt. Ein Kassenmitglied mit Unterstützungspflicht gegenüber einer Person kann für einen ausfallenden normalen Verdienst von Fr. 15.— bis zu Fr. 12. mit 60 Prozent, für die weiteren Fr. 3.— noch mit 30 Prozent entschädigt werden, was total eine Unterstützung bis Fr. 8.10 ermöglicht.

Gemäss Artikel 7, letzter Absatz, kann die verheiratete Frau, die nicht Familienhaupt ist, und deren Ehemann erwerbstätig oder in der Arbeitslosenversicherung bezugsberechtigt ist, nur bis zu einem Tagesverdienst von Fr. 8.— entschädigt werden; da sie unter diesen Voraussetzungen nicht als unterstützungspflichtig in Betracht fällt, beträgt der Prozentsatz maximal 50 Prozent und das Höchsttaggeld somit Fr. 4.—.

Eine für eine Versicherung wohl einzig dastehende Bestimmung enthält der Art. 11 dieser Verordnung. Wenn ein Kassenmitglied neben seiner Berufstätigkeit ein landwirtschaftliches Heimwesen oder einen gewerblichen Kleinbetrieb, wie Landwirtschaft, Ladengeschäft usw. führt, oder wenn sein Ehegatte in dieser Weise tätig ist, darf ihm eine Entschädigung nur gewährt werden, sofern es den Nachweis erbringt, dass aus dem Ertrag dieses Unternehmens der Lebensunterhalt der Familie nicht bestritten werden kann.

Einen weiteren Abbau der Arbeitslosenunterstützung brachte die Einführung der Karenzfristen vom 1. Oktober 1934 für das Baugewerbe. Die Gesamtzahl der von den Bauarbeitern zu bestehenden Karenztage beträgt:

Für gelernte	Bauarbeiter mit	Unterstützungspflicht	12 Tage
»	»	ohne	» 18 »
» ungelernte	»	mit	» keine
»	»	ohne	» 18 »

Für das Jahr 1935 ist ab 1. April bereits wiederum eine weitere Verschlechterung vorgesehen, indem die Karenzfristen des Baugewerbes auf 36 bzw. 24 Tage erhöht werden. Zu diesen Verschlechterungen des Bundes kommt noch die in vielen Kantonen geradezu rigorose Herabsetzung der Leistungen und die Kürzung der Subventionen einzelner Gemeinden, die auf Grund des Erlasses der Verordnung IV und infolge der langen Dauer der Krise durchgeführt werden.

So ist denn die ganze Entwicklung der Arbeitslosenversicherung während der Krisenzeit ein grosser Leidensweg. Abbau der Unterstützungsansätze, Begrenzung der Bezugsdauer, Einschränkungen aller Art folgen sich in ununterbrochener Reihe. Besonders bedauerlich ist die Tatsache, dass der Gedanke der Versicherung immer stärker durchlöchert wird, indem die Arbeitslosenhilfe

mehr und mehr Unterstützungs- ja sogar Almosencharakter erhält, auch dann, wenn der Versicherte regelmässig seine Beiträge bezahlt hat und somit einen Anspruch auf Versicherungsleistung hat. Umso wichtiger ist es, dass der Gedanke der Arbeitslosenversicherung in der Bundesverfassung verankert wird, wie das die Kriseninitiative vorsieht.

Sollten in der eidgenössischen Volksabstimmung die in der Kriseninitiative vorgesehenen Forderungen zugunsten der Arbeitslosenunterstützung verworfen werden, so wäre ein Ende dieses kontinuierlichen Abbaues der Leistungen zuungunsten der versicherten Arbeitslosen nicht abzusehen.

Die auswärtige Handelspolitik der Schweiz in der Krise.

Von M a x W e b e r.

II.

Wir haben im letzten Heft der « Gewerkschaftlichen Rundschau » orientiert über die Massnahmen, die der Bund in der Aussenhandelspolitik getroffen hat, um eine Ueberschwemmung der Schweiz mit ausländischen Waren zu verhindern und um den Export auf dem Wege des Kompensationsverkehrs und durch Verrechnungsabkommen zu fördern. Es soll hier im Anschluss an jene Ausführungen noch hingewiesen werden auf die erzielten Ergebnisse.

Der Zweck der Einfuhrbeschränkungen war von Anfang an gemäss dem Wortlaut der Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1931 und vom 14. Oktober 1933 der, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und zwar einerseits durch Schutz der nationalen Produktion vor der ausländischen Konkurrenz und andererseits durch Gewährung von Erleichterungen an den Export auf dem Wege der Handelspolitik. Der Schutz der nationalen Produktion wurde aber von allem Anfang an nicht nur zu dem Zwecke angestrebt, dass der einheimischen Wirtschaft, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie ermöglicht werden soll, überhaupt noch zu produzieren, sondern auch um diesen Produzenten ein einigermaßen gesichertes Auskommen zu verschaffen. Mit andern Worten, die Einfuhrbeschränkungen waren von Anfang an nicht bloss als Produktionsschutz gedacht, sondern auch als Preis- und Lohnschutz. Wir müssen deshalb, wenn wir die Ergebnisse überblicken wollen, diesen beiden Zielen unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Produktionsschutz.

Die zehn Berichte des Bundesrates, die bis heute die Bundesversammlung orientierten über die Massnahmen auf Grund jener